



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Freie Wähler
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Frank Hannig

GZ: (GB 1) ZVB

Datum: 13. JAN. 2021

Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit in der LH Dresden
AF0980/20

Sehr geehrter Herr Hannig,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Welche Produkte, in welchen Mengen, wurden durch die LH Dresden seit dem Beschluss SR A0024/09 beschafft, die den Rohstoff Kobalt enthalten?“

Im Rahmen bzw. Ergebnis der Beschlusskontrolle zu A0024/09 wurde durch den Stadtrat der Beschluss V0519/10 (Vermeidung des Erwerbes von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen) gefasst. Dieser regelt die Verfahrensweise zur Verhinderung der Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Die Produkte sind im Beschluss beschrieben.

Beinhaltet die Leistungsbeschreibung mindestens eines der beschriebenen Produkte, ist vom Bieter eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt/die Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurden, vorzulegen. Alternativ ist eine diesbezügliche Erklärung durch den Bieter vorzulegen. Liegt kein Zertifikat oder eine Erklärung vor, wird der Bieter vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Rohstoffe, wie Kobalt, sind unter den Produkten nicht aufgelistet.

2. **„Wurde bei der Beschaffung von Fahrzeugen (E-Autos, E-Bikes) die Abfrage bei den Herstellern gemacht, ob diese Produkte durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind?“**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

3. **„Wenn ja, welche Antworten haben die Hersteller gegeben? Wenn nein, warum wurde dies nicht gemacht?“**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

4. **„Wurde bei der Beschaffung weiterer Produkte, die Akkus mit dem Rohstoff Kobalt enthalten, diese Abfrage gemacht?“**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

5. **„Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?“**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert